

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Bert Obereiner und Stephan J. Reuken, Fraktion der AfD

B 192 Ortsumgehung Waren

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Aus welchen Gründen wurde die Maßnahme „B 192 Ortsumgehung Waren“, die bis 2015 im Bundesverkehrswegeplan unter dringlichem Bedarf eingestuft war, nicht in den Bundesverkehrswegeplan 2030 aufgenommen?

Der Bundesverkehrswegeplan wird von der Bundesregierung aufgestellt und beschlossen. Die Landesregierung kann daher über Begründungen der Bundesregierung keine verbindliche Auskunft erteilen. Im Falle der Ortsumgehung Waren war dieses Vorhaben durch die Landesregierung aufgrund des Ergebnisses eines Bürgervotums für den neuen Bundesverkehrswegeplan 2030 nicht angemeldet worden.

2. Sind der Landesregierung die Gründe bekannt, warum die Maßnahme „B 192 Ortsumgehung Waren“, die Bestandteil des Lärmaktionsplanes der Stadt Waren vom 31. Dezember 2009 war, in den drauffolgenden Lärmaktionsplan Nummer zwei nicht aufgenommen wurde?
Wenn ja, welche Gründe sind das?

Der Landesregierung ist die Begründung für die Nichtberücksichtigung der Ortsumgehung durch die Stadt Waren im 2. Lärmaktionsplan nicht im Detail bekannt.

Die Aufstellung des 2. Lärmaktionsplans der Stadt Waren (2013/2014) fiel jedoch zeitlich gesehen mit dem Bürgerbeteiligungsverfahren zur Abstimmung über die Ortsumgehung Waren (2013) zusammen. Die Maßnahme wurde im Bürgerbeteiligungsverfahren mehrheitlich von den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Waren abgelehnt. Dieses Votum wird möglicherweise bei der weiteren Planung von der Stadt Waren entsprechend berücksichtigt worden sein.

3. Hat das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) nach der Umsetzung der Maßnahmen aus dem Lärmaktionsplan Nummer zwei geprüft, welche Verbesserungen eingetreten sind?

Wenn ja, welche konkreten Ergebnisse ergaben sich?

Die Änderung der Lärmbelastung an der Bundesstraße (B) 192 wird durch einen Vergleich der aktuellen Lärmkarte beziehungsweise der Auswertung der EU-Lärmkartierung 2017 mit den EU-Lärmkartierungsergebnissen aus 2012 ersichtlich (https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/laerm/laerm_eu/laerm_einzelber_2/berichte_ms.htm). Danach hat sich die Lärmsituation für die Betroffenen an der B 192 etwas verbessert, da die Zahl hochbelasteter Betroffener im Beurteilungszeitraum „Tag-Abend-Nacht“ (Pegelintervalle ab 70 Dezibel (dB)(A)) und im Beurteilungszeitraum „Nacht“ (Pegelintervalle ab 60 dB(A)) abgenommen hat (siehe nachfolgende Tabelle - Vergleich Personenanzahl in den Pegelintervallen zwischen Lärmkartierung 2012 und 2017).

Pegelintervall L _{DEN} dB(A)	Betroffene (Tag-Abend-Nacht) (VBEB)		Betroffene Differenz 2012-2017	Pegelintervall L _{Night} dB(A)	Betroffene (Nacht) (VBEB)		Betroffene Differenz 2012-2017
	2017	2012			2017	2012	
				45-50	365	534	-169
				50-55	247	174	73
55-60	307	343	-36	55-60	505	269	236
60-65	227	161	66	60-65	156	420	-264
65-70	509	275	234	65-70	6	92	-86
70-75	166	417	-251	>70	0	0	0
>75	7	55	-48				

L_{DEN} - Tag-Abend-Nacht-Lärminde

L_{Night} - Nachtlärminde

VBEB - Vorläufige Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm

4. Wie oft wurden seit 2010 durch das LUNG Lärmmessungen an der B 192 in Waren vorgenommen?
- a) Welche Ergebnisse ergaben diese Messungen?
 b) Wie oft wurden die Grenzwerte überschritten?
 (Bitte je Messung und getrennt nach Tag und Nacht auflisten.)

Auf Bitten der Stadt wurden durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) in Amtshilfe für die Stadt und ergänzend zur EU-Lärmkartierung des LUNG in 2015 Lärmmessungen in der Mozartstraße sowie in der Strelitzer Straße und nochmals 2016 in der Mozartstraße jeweils mit einer Dauer von 14 Tagen durchgeführt. Die Ergebnisse der Messungen sind in den nachfolgenden Tabellen aufgeführt.

Mozartstraße 2015

Datum	Wochentag	Uhrzeit	L _{Aeq} [dB(A)]	täglicher Zählwert [Kfz/24 Stunden]
25.06.2015	Donnerstag	00:00-06:00/22:00-24:00	63,8	20.521
		06:00 - 22:00	69,9	
26.06.2015	Freitag	00:00-06:00/22:00-24:00	64,2	21.188
		06:00 - 22:00	70,1	
27.06.2015	Samstag	00:00-06:00/22:00-24:00	62,8	16.012
		06:00 - 22:00	67,1	
28.06.2015	Sonntag	00:00-06:00/22:00-24:00	61,7	13.675
		06:00 - 22:00	70,1	
29.06.2015	Montag	00:00-06:00/22:00-24:00	65,1	20.518
		06:00 - 22:00	67,5	
30.06.2015	Dienstag	00:00-06:00/22:00-24:00	63,6	20.419
		06:00 - 22:00	69,5	
01.07.2015	Mittwoch	00:00-06:00/22:00-24:00	63,9	20.729
		06:00 - 22:00	69,6	
02.07.2015	Donnerstag	00:00-06:00/22:00-24:00	63,7	21.511
		06:00 - 22:00	69,4	
03.07.2015	Freitag	00:00-06:00/22:00-24:00	63,8	21.396
		06:00 - 22:00	69,4	
04.07.2015	Samstag	00:00-06:00/22:00-24:00	63,0	16.855
		06:00 - 22:00	68,1	
05.07.2015	Sonntag	00:00-06:00/22:00-24:00	63,9	13.387
		06:00 - 22:00	67,0	
06.07.2015	Montag	00:00-06:00/22:00-24:00	64,9	19.952
		06:00 - 22:00	69,8	
07.07.2015	Dienstag	00:00-06:00/22:00-24:00	64,5	20.238
		06:00 - 22:00	69,3	
08.07.2015	Mittwoch	00:00-06:00/22:00-24:00	63,6	21.384
		06:00 - 22:00	69,9	

L_{Aeq} - A-bewerteter äquivalenter Dauerschallpegel als Mittelungspegel

Mozartstraße 2016

Datum	Wochentag	Uhrzeit	L_{Aeq} [dB(A)]	täglicher Zählwert [Kfz/24 Stunden]
11.07.2016	Montag	00:00-06:00/22:00-24:00	62,6	21.113
		06:00 - 22:00	68,6	
12.07.2016	Dienstag	00:00-06:00/22:00-24:00	61,1	20.875
		06:00 - 22:00	68,4	
13.07.2016	Mittwoch	00:00-06:00/22:00-24:00	61,9	21.393
		06:00 - 22:00	69,3	
14.07.2016	Donnerstag	00:00-06:00/22:00-24:00	63,2	22.254
		06:00 - 22:00	68,8	
15.07.2016	Freitag	00:00-06:00/22:00-24:00	63,3	22.687
		06:00 - 22:00	68,8	
16.07.2016	Samstag	00:00-06:00/22:00-24:00	61,8	17.556
		06:00 - 22:00	66,2	
17.07.2016	Sonntag	00:00-06:00/22:00-24:00	60,4	14.867
		06:00 - 22:00	66,1	
18.07.2016	Montag	00:00-06:00/22:00-24:00	62,6	19.181
		06:00 - 22:00	68,4	
19.07.2016	Dienstag	00:00-06:00/22:00-24:00	61,3	17.542
		06:00 - 22:00	68,2	
20.07.2016	Mittwoch	00:00-06:00/22:00-24:00	62,3	15.521
		06:00 - 22:00	68,2	
21.07.2016	Donnerstag	00:00-06:00/22:00-24:00	62,0	15.680
		06:00 - 22:00	68,4	
22.07.2016	Freitag	00:00-06:00/22:00-24:00	62,2	16.399
		06:00 - 22:00	68,4	
23.07.2016	Samstag	00:00-06:00/22:00-24:00	61,0	14.240
		06:00 - 22:00	66,8	
24.07.2016	Sonntag	00:00-06:00/22:00-24:00	59,6	10.166
		06:00 - 22:00	66,0	

L_{Aeq} - A-bewerteter äquivalenter Dauerschallpegel als Mittelungspegel

Strelitzer Straße 2015

(Verkehrszählungen wurden von der Stadt Waren (Müritz) durchgeführt)

Datum	Wochentag	Uhrzeit	L _{Aeq} [dB(A)]
25.09.2015	Donnerstag	00:00-06:00/22:00-24:00	61,8
		06:00 - 22:00	67,2
26.09.2015	Freitag	00:00-06:00/22:00-24:00	59,4
		06:00 - 22:00	65,9
27.09.2015	Samstag	00:00-06:00/22:00-24:00	57,8
		06:00 - 22:00	64,6
28.09.2015	Sonntag	00:00-06:00/22:00-24:00	61,1
		06:00 - 22:00	66,8
29.09.2015	Montag	00:00-06:00/22:00-24:00	60,2
		06:00 - 22:00	66,9
30.09.2015	Dienstag	00:00-06:00/22:00-24:00	60,5
		06:00 - 22:00	66,9
01.10.2015	Mittwoch	00:00-06:00/22:00-24:00	60,7
		06:00 - 22:00	67,2
02.10.2015	Donnerstag	00:00-06:00/22:00-24:00	60,8
		06:00 - 22:00	67,4
03.10.2015	Freitag	00:00-06:00/22:00-24:00	58,9
		06:00 - 22:00	64,8
04.10.2015	Samstag	00:00-06:00/22:00-24:00	57,1
		06:00 - 22:00	64,8
05.10.2015	Sonntag	00:00-06:00/22:00-24:00	60,9
		06:00 - 22:00	66,9
06.10.2015	Montag	00:00-06:00/22:00-24:00	60,0
		06:00 - 22:00	67,1
07.10.2015	Dienstag	00:00-06:00/22:00-24:00	60,7
		06:00 - 22:00	67,5
08.10.2015	Mittwoch	00:00-06:00/22:00-24:00	62,1
		06:00 - 22:00	67,7

L_{Aeq} - A-bewerteter äquivalenter Dauerschallpegel als Mittelungspegel

Die Messungen bestätigen die Aussagen der Lärmkartierung. Die Auslösewerte für eine Lärmaktionsplanung (Mittelungspegel L_{DEN} von 65 dB (A) beziehungsweise L_{Night} von 55 dB (A)), bei deren Erreichen oder Überschreiten die entsprechenden Gebiete in den Lärmaktionsplan einzubeziehen sind, werden an allen Messpunkten regelmäßig überschritten.

Die Messungen haben Indizcharakter. Lärmfachlich ist ein Vergleich mit Grenzwerten beziehungsweise mit Sanierungswerten der Lärmvorschriften nur auf Grundlage der in den Vorschriften enthaltenen Prognoseverfahren zu vollziehen.

5. Wie oft wurden seit 2010 durch das LUNG der Fahrzeugdurchgang an der B 192 in Waren gemessen?
Welche Ergebnisse ergaben diese Messungen (bitte je Messung bzw. nach Jahren auflisten)?

Das LUNG führte 2015 und 2016 Verkehrszählungen im Zusammenhang mit den Lärm-messungen in der Mozartstraße durch. Hierzu wird auf die Tabellen in der Antwort zu Frage 4 verwiesen. Darin sind die jeweiligen Verkehrszählungen aufgeführt.

6. Inwiefern muss die Stadt Waren diese Messungen und die Empfeh-lungen des LUNG bei der Erstellung des Lärmaktionsplanes Nummer drei berücksichtigen?

Grundlage für die Erstellung des Lärmaktionsplanes III ist die aktuelle Lärmkartierung des LUNG, die der Stadt fristgerecht im Juli 2017 übergeben wurde.

Mit der Überschreitung der Auslösewerte für die Lärmaktionsplanung (siehe Antwort zu Frage 4) ist der Lärmaktionsplan II zu überprüfen und fortzuschreiben.

Die Festlegung von Maßnahmen ist in das Ermessen der Stadt gestellt. Dabei hat sie ein Ermessen über Reihenfolge, Ausmaß und zeitlichen Ablauf der Maßnahmen mit einer Priori-tätensetzung auszuüben. In der Regel erfolgt diese nach Kriterien, wie beispielsweise

- Ausmaß der Pegelüberschreitung,
- Schutzbedürftigkeit und Anzahl der betroffenen Personen,
- Gesamt-Lärmbelastung und
- technischer, zeitlicher und finanzieller Aufwand.

7. Aus welchen Gründen und auf welcher gesetzlichen Grundlage wurde 2013 durch den damaligen Minister Schlotmann eine Meinungs-umfrage zur Ortsumgehung Waren durchgeführt?

Zu der geplanten Ortsumgehung Waren ist im Jahr 2013 keine Meinungsumfrage durchgeführt worden. Die Auffassung der Warener Bürgerinnen und Bürger zu einer Ortsumgehung ist - auch in Abstimmung mit der aus Repräsentanten unterschiedlicher Interessengruppen und zufällig ausgewählten Bürgerinnen und Bürgern zusammengesetzten Begleitgruppe - in einem formalisierten Bürgervotum nach den Wahlrechtsgrundsätzen des § 2 Absatz 1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes ermittelt worden.

Diese direktdemokratische Abstimmung war eine Reaktion auf zwei wesentliche Kritikpunkte, die in der durch das Vorhaben „Stuttgart 21“ ausgelösten Diskussion um eine bessere Bürger-beteiligung verbreitet geäußert wurden.

Zum einen wird kritisiert, dass bei der Planung von Infrastrukturprojekten die betroffenen Bürgerinnen und Bürger bestenfalls angehört werden, während die Entscheidungen in Politik und Verwaltung getroffen werden; zum anderen wird angeführt, dass die üblichen Bürgerbeteiligungsverfahren von durchsetzungsstarken Interessengruppen und deren Alleinvertretungsanspruch geprägt werden. Beidem wirkt eine direktdemokratische Abstimmung entgegen.

Ein weiterer Grund für das Bürgervotum waren die hohen Zustimmungswerte, die solche direktdemokratischen Abstimmungen über umstrittene Infrastrukturprojekten in der Bevölkerung erreichen und die sich in Waren bei der nach Abschluss des Verfahrens durchgeführten repräsentativen Befragung bestätigt haben.

Das Bürgervotum ist nach den Wahlrechtsgrundsätzen des § 2 Absatz 1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes durchgeführt worden. Einer weitergehenden gesetzlichen Grundlage bedurfte es nicht. Die Landesregierung hatte zugesagt, vom Ergebnis des Bürgervotums abhängig zu machen, ob es die Ortsumgehung Waren zum neuen Bundesverkehrswegeplan anmeldet oder nicht. Da das gesamte Verfahren der Bundesverkehrswegeplanung, abgesehen von einer umweltrechtlichen Sonderbestimmung, nicht gesetzlich geregelt ist, bedarf auch ein Teilaspekt des Anmeldeverfahrens keiner gesetzlichen Grundlage.

8. Welchen Einfluss hatte das Ergebnis der Meinungsumfrage auf das weitere Verfahren?

Wie zu Beginn des Bürgerbeteiligungsverfahrens mitgeteilt worden war, hat sich die Landesregierung entsprechend dem Ausgang des Bürgervotums zur Ortsumgehung Waren bei der Anmeldung zum Bundesverkehrswegeplan 2030 verhalten und dieses Vorhaben dem Bürgervotum folgend nicht angemeldet. Welchen Einfluss das Bürgervotum auf die Entscheidungsprozesse auf Bundesebene hatte (Bundesverkehrswegeplanung und daraus folgende Gesetzgebungsvorhaben), ist der Landesregierung nicht bekannt (siehe Antwort zu Frage 1).

9. Hat der Bürgermeister der Stadt Waren den per Stadtvertreterbeschluss vom 19.07.2017 (Drucksache 2017/0614) beschlossenen Antrag an die Landesregierung auf Wiederaufnahme der Ortsumgehung in den Bundesverkehrswegeplan 2030 bereits gestellt?

Nach Auskunft der Stadt Waren hat der Beschluss folgenden Inhalt:

- „1.) Die Stadtvertretung beschließt die Aufnahme der „Ortsumgehung B 192 Waren“ als strategische Lärmschutzmaßnahme in den Entwurf des zu überarbeitenden Lärmaktionsplans.
- 2.) Der Bürgermeister wird beauftragt, dementsprechend einen Antrag an die Landesregierung MV zur Aufnahme der Ortsumgehung als vordringlichen Bedarf in den Bundesverkehrswegeplan zu stellen.“

Das bedeutet, dass eine Ortsumgehung im Zuge der Bearbeitung des 3. Lärmaktionsplanes hinsichtlich ihrer Wirkung auf die Lärmproblematik in der Ortsdurchfahrt mit untersucht werden soll und erst in Abhängigkeit des Ergebnisses ein entsprechender Antrag des Bürgermeisters gestellt werden soll.

10. Beabsichtigt die Landesregierung, einem derartigen Antrag des Bürgermeisters zu folgen?
 - a) Wenn ja, wann ist voraussichtlich damit zu rechnen, dass die Maßnahme im Bundesverkehrswegeplan 2030 aufgenommen ist?
 - b) Wenn nicht, warum nicht?

Die Fragen 10, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Nein, eine Nachmeldung von Maßnahmen wird seitens der Landesregierung nicht verfolgt. Der Maßnahmenkatalog des Bundesverkehrswegeplans 2030 ist durch das Bundeskabinett beschlossen und in einem Beschluss des Deutschen Bundestages zu den Ausbaugesetzen abgebildet. Eine Neuaufnahme von Maßnahmen ist nicht möglich.

Den Antrag des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung aus dem Jahr 2016, die Ortsumgehung Waren (Westspange im Zuge der B 108) nachträglich nach den Kriterien des Bundesverkehrswegeplans bewerten zu lassen, hat das BMVI mit der Begründung des abgeschlossenen Prozesses zur Anmeldung des Bundesverkehrswegeplans 2030 abgelehnt.